



Police

Personenversicherung Professional

Police Nr. 44.043.302

Versicherungsnehmer/in	Kath. Landeskirche Thurgau Franziskus-Weg 3 8570 Weinfelden
Änderungsbeginn/gültig ab	01.01.2024
Ablauf	31.12.2026
Erstbeginn	01.01.2012
Fälligkeit der Jahresprämie	1. Januar
Zahlbar	jährlich Vorausprämie (mit jährlicher Abrechnung)
Vertragsgrundlagen	Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB), Ausgabe 07.2021 www.axa.ch/doc/ags92
Risikonummer	8002
Art des versicherten Betriebs	Kath. LK TG und diverse KG
Standort des Betriebs	Diverse
Jährliche Vorausprämie	CHF 207'135.--
Verlaufsbonus	für die Unfallversicherung für den Betriebsinhaber und in Ergänzung für das Personal
Prämienanteil	70 %
Bonusanteil	40 %



Personenversicherung Professional

Police Nr. 44.043.302

Kategorie 1: Personal

Versicherter Personenkreis:

Das gesamte Personal der Kath. Landeskirche TG (ohne Gemeinden)

Löhne	Männer CHF	Frauen CHF
UVG-Lohnsumme BU (UVGL BU)	1'709'135	1'369'197
UVG-Lohnsumme NBU (UVGL NBU)	1'602'385	1'307'439
AHV-Lohnsumme (AHVL)	1'709'135	1'369'197
Überschusslohnsumme (UEL)		

Versicherungen	Lohnbasis	Prämiensätze Netto	
		Männer	Frauen
Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG	UVGL BU	1.51 o/oo	1.51 o/oo
	UVGL NBU	8.18 o/oo	8.18 o/oo
Unfallversicherung in Ergänzung	AHVL	0.77 o/oo	0.77 o/oo
	UVGL	1.19 o/oo	1.19 o/oo
	UEL	5.77 o/oo	5.77 o/oo

Kategorie 2: Personal

Versicherter Personenkreis:

Das gesamte Personal der Kath. Kirchgemeinden sowie Dritte für UVGO-Deckung gemäss BVB

Löhne	Männer CHF	Frauen CHF
UVG-Lohnsumme BU (UVGL BU)	1'823'750	1'504'174
UVG-Lohnsumme NBU (UVGL NBU)	1'412'424	1'065'586

Versicherungen	Lohnbasis	Prämiensätze Netto	
		Männer	Frauen
Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG	UVGL BU	1.51 o/oo	1.51 o/oo
	UVGL NBU	8.18 o/oo	8.18 o/oo

Kategorie 3: Personal

Versicherter Personenkreis:

Das gesamte Personal der Kath. Kirchgemeinden sowie Dritte für UVGO+Z Deckung gemäss BVB

Löhne	Männer CHF	Frauen CHF
UVG-Lohnsumme BU (UVGL BU)	6'026'281	7'828'478
UVG-Lohnsumme NBU (UVGL NBU)	5'258'082	6'838'584
AHV-Lohnsumme (AHVL)	6'042'835	7'847'655
Überschusslohnsumme (UEL)	16'554	19'177

Versicherungen	Lohnbasis	Prämiensätze Netto	
		Männer	Frauen
Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG	UVGL BU	1.51 o/oo	1.51 o/oo
	UVGL NBU	8.18 o/oo	8.18 o/oo
Unfallversicherung in Ergänzung	AHVL	0.77 o/oo	0.77 o/oo
	UVGL	1.19 o/oo	1.19 o/oo
	UEL	5.77 o/oo	5.77 o/oo



Personenversicherung Professional

Police Nr. 44.043.302

Prämienübersicht	Prämie CHF
Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG	173'618
Unfallversicherung für den Betriebsinhaber und in Ergänzung für das Personal (Bruttoprämie)	79'802
Total Bruttoprämien aller Versicherungen	253'420
- Rabatte / + Zuschläge	46'285
Total Nettoprämien aller Versicherungen	207'135
Die Minimalprämie beträgt im UVG je CHF 100 für Berufs- und Nichtberufsunfälle. In den übrigen Versicherungen mindestens CHF 100.	

Rabatte und Zuschläge *	Unfall	Krankheit
Kombinationsrabatt	-6 %	0 %
Verlaufsrabatt	-20 %	0 %
Sonstiger Rabatt	-32 %	0 %
Total der Rabatte und Zuschläge	-58 %	0 %

* gilt nicht für Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG.

Einreihung in den UVG-Tarif		Berufs- unfälle (BU)	Nichtberufs- unfälle (NBU)
Einreihung in den Prämientarif	Klasse	93	10
	Stufe	65	75
Berechnung der Prämien	Risikoprämienatz	1.20 o/oo	6.83 o/oo
	Verwaltungskostensatz (14.00 % des Risikoprämienatzes)	0.17 o/oo	0.96 o/oo
	Unfallverhütungsbeitrag (6.50 % des Risikoprämienatzes für BU) (0.75 % des Risikoprämienatzes für NBU)	0.08 o/oo	0.05 o/oo
	Umlagebeitrag für Teuerungszulage (5.00 % des Risikoprämienatzes)	0.06 o/oo	0.34 o/oo
	Endprämienatz	1.51 o/oo	8.18 o/oo



Personenversicherung Professional

Police Nr. 44.043.302

Informationen für die versicherten Personen

Kategorie 1: Personal

Gültig ab	01.01.2024
Erstellt am	30.08.2023
Versicherungsnehmer/in	Kath. Landeskirche Thurgau Franziskus-Weg 3 8570 Weinfelden

Leistungsübersicht

Versicherter Personenkreis:

Das gesamte Personal der Kath. Landeskirche TG (ohne Gemeinden)

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

Höchstlohn pro Person und Jahr CHF 148'200

Lohnbasis

Heilungskosten	Allgemeine Abteilung bei Spitalaufenthalten		UVGL
Taggeld	80 % des versicherten Lohnes		UVGL
Invalidenrente	80 % des versicherten Lohnes lebenslängliche Rentendauer		UVGL
Hinterlassenenrenten	40 % des UVGL für Witwen/Witwer 15 % des UVGL für Halbwaisen 25 % des UVGL für Vollwaisen 70 % des UVGL im Maximum für mehrere Hinterlassene		UVGL

Unfallversicherung in Ergänzung

AHV-Höchstlohn pro Person und Jahr CHF 300'000 davon CHF 148'200 UVGL

und CHF 151'800 UEL

Schadensversicherung

Lohnbasis

Heilungskosten	Private Abteilung bei Spitalaufenthalten		UVGL
Taggeld	ab 91. Tag	80 %	UEL
Invalidenrente	lebenslänglich Leistungen analog UVG	80 %	UEL
Kapital bei Invalidität	kumulativ 350%	2 -facher	AHVL
Hinterlassenenrenten	lebenslänglich Leistungen analog UVG	Max. 70 %	UEL
Kapital im Todesfall		1 -facher	AHVL
Grobfahrlässigkeit	Deckung der Grobfahrlässigkeit / Wagnisse im UVG		UVGL



Personenversicherung Professional

Police Nr. 44.043.302

Ergänzende Vertragsbedingungen

EV 18: Kumulatives Invaliditätskapital 350 %

Das Invaliditätskapital wird wie folgt ermittelt:

- für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der einfachen Versicherungssumme
- für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der dreifachen Versicherungssumme
- für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der fünffachen Versicherungssumme.



Personenversicherung Professional

Police Nr. 44.043.302

Informationen für die versicherten Personen

Kategorie 2: Personal

Gültig ab	01.01.2024
Erstellt am	30.08.2023
Versicherungsnehmer/in	Kath. Landeskirche Thurgau Franziskus-Weg 3 8570 Weinfelden

Leistungsübersicht

Versicherter Personenkreis:

Das gesamte Personal der Kath. Kirchgemeinden sowie Dritte für UVGO-Deckung gemäss BVB

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

Höchstlohn pro Person und Jahr CHF 148'200

Lohnbasis

Heilungskosten	Allgemeine Abteilung bei Spitalaufenthalt	UVGL
Taggeld	80 % des versicherten Lohnes	UVGL
Invalidenrente	80 % des versicherten Lohnes lebenslängliche Rentendauer	UVGL
Hinterlassenenrenten	40 % des UVGL für Witwen/Witwer 15 % des UVGL für Halbwaisen 25 % des UVGL für Vollwaisen 70 % des UVGL im Maximum für mehrere Hinterlassene	UVGL



Personenversicherung Professional

Police Nr. 44.043.302

Informationen für die versicherten Personen

Kategorie 3: Personal

Gültig ab	01.01.2024
Erstellt am	30.08.2023
Versicherungsnehmer/in	Kath. Landeskirche Thurgau Franziskus-Weg 3 8570 Weinfelden

Leistungsübersicht

Versicherter Personenkreis:

Das gesamte Personal der Kath. Kirchgemeinden sowie Dritte für UVGO+Z Deckung gemäss BVB

Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

Höchstlohn pro Person und Jahr CHF 148'200

Lohnbasis

Heilungskosten	Allgemeine Abteilung bei Spitalaufenthalten		UVGL
Taggeld	80 % des versicherten Lohnes		UVGL
Invalidenrente	80 % des versicherten Lohnes lebenslängliche Rentendauer		UVGL
Hinterlassenenrenten	40 % des UVGL für Witwen/Witwer 15 % des UVGL für Halbwaisen 25 % des UVGL für Vollwaisen 70 % des UVGL im Maximum für mehrere Hinterlassene		UVGL

Unfallversicherung in Ergänzung

AHV-Höchstlohn pro Person und Jahr CHF 300'000 davon CHF 148'200 UVGL

und CHF 151'800 UEL

Schadensversicherung

Lohnbasis

Heilungskosten	Private Abteilung bei Spitalaufenthalten		UVGL
Taggeld	ab 91. Tag	80 %	UEL
Invalidenrente	lebenslänglich Leistungen analog UVG	80 %	UEL
Kapital bei Invalidität	kumulativ 350%	2 -facher	AHVL
Hinterlassenenrenten	lebenslänglich Leistungen analog UVG	Max. 70 %	UEL
Kapital im Todesfall		1 -facher	AHVL
Grobfahrlässigkeit	Deckung der Grobfahrlässigkeit / Wagnisse im UVG		UVGL



Personenversicherung Professional

Police Nr. 44.043.302

Ergänzende Vertragsbedingungen

EVB 18: Kumulatives Invaliditätskapital 350 %

Das Invaliditätskapital wird wie folgt ermittelt:

- für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der einfachen Versicherungssumme
- für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der dreifachen Versicherungssumme
- für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der fünffachen Versicherungssumme.



Personenversicherung Professional

Police Nr. 44.043.302

Vertragsübergreifende Bedingungen

EVB 79: Prämiensatzgarantie

- 1 In Abweichung der AVB bleiben die vereinbarten Prämiensätze bis zu dem auf der Police festgehaltenen Ablauf garantiert. Davon ausgenommen ist die obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG.
- 2 Auf Vertragsende kann die AXA den Vertrag an den neuen Tarif anpassen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Prämiensätze spätestens 2 Monate vor deren Fälligkeit bekannt zu geben. Ist der Versicherungsnehmer mit den neuen Prämiensätzen nicht einverstanden, kann er auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der AXA eintreffen. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

EVB 81: Kündigungsverzicht im Schadenfall

In Abweichung zu den AVB verzichtet die AXA auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, im Schadenfall die einzelne Versicherung zu kündigen.

Besondere Vertragsbedingungen

Mitversicherte Kirchgemeinden und Dritte mit UVGO-Deckung

- Aadorf-Tänikon
- Amriswil
- Bettwiesen
- Ermatingen
- Fisingen (inkl. Au und Dussnang)
- Homburg (inkl. Gündelhart)
- Lommis
- Sommeri
- Tobel
- Untersee-Rhein
- Weinfeldern

Mitversicherte Kirchgemeinden und Dritte mit UVGO +

Unfall-Zusatz-Deckung

- Altnau-Güttingen-Münsterlingen (AGM)
- Arbon
- Berg
- Bichelsee
- Bischofszell (inkl. Sitterdorf)
- FrauenfeldPLUS
- Hagenwil
- Heiligkreuz
- Horn
- KGV Nollen-Lauchetal-Thur
- Peregrina-Stiftung
- Pfyn
- Romanshorn
- Sirnach
- Steckborn
- Steinebrunn
- Sulgen
- Wängi



Personenversicherung Professional

Police Nr. 44.043.302

- Welfensberg
- Wertbühl-Bussnang
- Wuppenau

Tarifierung

Die versicherten Kirchgemeinden sind als Einheit zu verstehen. Für die Rabattierung, für die Einheitstarifierung sowie für die Festsetzung der Verwaltungskosten werden die Lohnsummen aller oben erwähnten Kirchgemeinden zusammen genommen. Die aktuelle Tarifierung basiert auf einer UVG-Lohnsumme von rund 10 Mio. Franken.

Werden einzelne Kirchgemeinden ausgeschlossen oder neue Kirchgemeinden eingeschlossen, wird die Tarifierung überprüft und entsprechend angepasst.



Personenversicherung Professional
Police Nr. 44.043.302

Allgemeine Informationen für die versicherten Personen

Was ist versichert ?

Bei Unfällen

Die Versicherungsleistungen werden bei Unfällen und Berufskrankheiten gewährt, die während der Vertragsdauer verursacht werden.

Bei Krankheit

Versichert sind Krankheiten, die eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. Als Krankheit gilt jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht eine Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert und eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Verhaltenspflicht/Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherte hat

- im Schadenfall den Arbeitgeber sofort zu informieren
- für fachgemässe ärztliche Pflege besorgt zu sein
- den Anordnungen der Ärzte Folge zu leisten
- sich auch kurzfristig einer Untersuchung durch von der AXA beauftragte Ärzte zu unterziehen
- einen voraussichtlichen Leistungsanspruch bei der IV anzumelden

Berufsunfall/Nichtberufsunfall

Arbeitnehmer mit weniger als 8 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit beim gleichen Arbeitgeber sind nur für Berufsunfälle versichert.

Deckung der Ausschlüsse und Kürzungen von UVG-Leistungen

Sofern in der Police aufgeführt, sind Ausschlüsse und Kürzungen gemäss UVG, die auf Grobfahrlässigkeit, aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse zurückzuführen sind, versichert. Leistungen für Unfälle, die sich in Ausübung eines Vergehens ereignen (z.B. Lenken eines Motorfahrzeuges im angetrunkenen Zustand) werden analog UVG gekürzt. Nicht gekürzt werden Leistungen an Hinterlassene, sofern diese den Unfall nicht absichtlich oder fahrlässig herbeigeführt haben.

Nicht versichert sind

- Absichtlich herbeigeführte Unfälle
- Unfälle im ausländischen Militärdienst oder bei Teilnahme an Terrorakten oder Verbrechen
- Krankheiten, die bei Eintritt in den versicherten Betrieb oder bei Versicherungsvertragsbeginn bestehen, solange sie eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben.
- Nichtberufsunfälle für nicht UVG-versichertes Personal und Personal, das weniger als 8 Stunden pro Woche bei Ihnen arbeitet

Datenschutz

Im Rahmen der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von allfälligen Schadendaten (Schadenmeldungen von versicherten Personen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, etc.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen. Diese Daten werden benötigt, um im Leistungsfalle die Schäden korrekt abzuwickeln und werden mindestens 10 Jahre nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Versicherungsträger

AXA Versicherungen AG mit Sitz in Winterthur.



Personenversicherung Professional

Police Nr. 44.043.302

Übertrittsrecht

Verlängerungsmöglichkeiten der Nichtberufsunfallversicherung gemäss UVG

Personen, die aus dem versicherten Betrieb ausscheiden und bisher für Nichtberufsunfälle versichert waren, können ihre Unfallversicherung durch eine Abredeversicherung verlängern. Die Abredeversicherung muss innerhalb von 31 Tagen nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört, abgeschlossen werden und gilt für höchstens sechs Monate.

In der Unfallversicherung für das Personal

Das Übertrittsrecht in die Einzelversicherung gilt für Heilungskosten, Taggelder und Kapitalien. Personen, die aus dem versicherten Betrieb ausscheiden, in der Schweiz wohnen und noch nicht 70 Jahre alt sind, können, innerhalb von 3 Monaten, ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelversicherung übertreten. Kein Recht auf den Übertritt in die Einzelversicherung haben Personen die in eine andere Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG eintreten.

In der Krankentaggeldversicherung für das Personal

Personen, die aus dem versicherten Betrieb ausscheiden, in der Schweiz wohnen und das offizielle AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben, können, innerhalb von 3 Monaten, ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelversicherung übertreten. Kein Recht auf den Übertritt in die Einzelversicherung haben Personen, die in eine andere Krankentaggeldversicherung eintreten, Betriebsinhaber und Familienmitglieder sowie Personen mit festen Lohnsummen.

Wichtig

Diese Information ist nicht Bestandteil des Versicherungsvertrages. Sie dient lediglich der Orientierung der versicherten Personen über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die genauen Bestimmungen sind ausschliesslich in den allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten.

Diese Police ersetzt die bisherige mit gleicher Nummer.

Winterthur, 30.08.2023

AXA Versicherungen AG

Dominique Kasper
Leiter Schadenversicherung

Reinhard Schmid
Leiter Unternehmenskunden